



# Gemeindeordnung

## der Einwohnergemeinde Auw

Die Einwohnergemeinde Auw erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

### I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
3. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
4. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

### II. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Gemeinderat gewählt werden.

### III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Anzeiger für das Oberfreiamt, Sins.

### IV. Zuständigkeit

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Veräusserungen von Grundstücken der Gemeinde mit Kaufsummen bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich CHF 500'000.00 und Veräusserungen durch Tauschverträge, die keine über CHF 1'000'000.00 liegende Tauschzahlung notwendig machen, in eigener Kompetenz zu tätigen. Im Rechenschaftsbericht ist über solche Geschäfte Auskunft zu geben.
4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich für einen Maximalbetrag von CHF 2'000'000.00 Grundstücke für die Gemeinde in eigener Kompetenz zu erwerben. Im jährlichen Rechenschaftsbericht ist über solche Geschäfte Auskunft zu geben.

### V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von zwanzig Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung tritt auf den 01. Mai 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist die von der Einwohnergemeindeversammlung am 08. Juni 2005 beschlossene, anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 angenommene, vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 11. Oktober 2005 genehmigte und am 01. Januar 2006 in Kraft getretene Gemeindeordnung aufgehoben.

### **GEMEINDERAT AUW**

Der Gemeindeammann:  
Marlis Villiger

Der Gemeindeschreiber:  
Stefan Schumacher

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 15. November 2024

Annahme an der Urnenabstimmung vom 02. Februar 2025

Vom Departement des Innern des Kantons Aargau mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 28. März 2025